

Formblatt Bilanzwertberechnung Stoffstrombilanz

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Tabelle 1 **Berechnung des zulässigen Bilanzwertes¹⁾ für Stickstoff (N)**

	Beschreibung	ha bzw. kg N je Betrieb				Wert in kg N je Betrieb
1.	Zulässiger Stickstoffüberschuss je Hektar nach DüV	Landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz in Hektar	X	50 kg N/ha ⁵⁾	=	
2.	Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in tierhaltenden Betrieben	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach DüV ²⁾	X	Wert aus Tabelle 2 ²⁾	/ 100 =	
3.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärsubstraten pflanzlicher Herkunft in Biogasanlagen	Stickstoffzufuhr über Substrate pflanzlicher Herkunft in die Biogasanlage ³⁾	X	5	/ 100 =	
4.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärresten in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate in die Biogasanlage ³⁾	X	Wert aus Tabelle 2	/ 100 =	
5.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von betriebseigenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit betriebseigenen organischen Düngemitteln ⁴⁾	X	Wert aus Tabelle 3	/ 100 =	
6.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von aufgenommenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit aufgenommenen organischen Düngemitteln ⁴⁾	X	Wert aus Tabelle 3	/ 100 =	
7.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Grobfutter	Stickstoffabfuhr von Grobfutterflächen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 DüV	X	10	/ 100 =	
8.	Stickstoffverluste bei der Weidehaltung	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach DüV ²⁾ × Anzahl der Weidetage	X	75	/ 100 =	
9.			Bilanzwert je Betrieb; Summe der Werte aus den Zeilen 1 bis 8			

DüV = Düngerverordnung vom 26.05.2017

- 1) Landwirtschaftliche Betriebe und Biogasbetriebe sind getrennt zu berechnen.
- 2) Jede Tierart, Aufstallungsart und Weidehaltung ist getrennt zu berechnen.
- 3) Angabe nur bei Biogasbetrieben; alle Substrate in die Biogasanlage sind zu berücksichtigen, jedoch nicht für im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger.
- 4) Jedes organische Düngemittel ist getrennt zu berechnen; die Stall- und Lagerverluste werden dem abgebenden Betrieb, die Aufbringungsverluste dem aufnehmenden Betrieb zugerechnet.
- 5) Kontrollwerte nach § 9 Absatz 2 der Düngerverordnung oder einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngerverordnung.

Tabelle 2

**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff
bei der tierischen Erzeugung und bei Biogasanlagen**

Unvermeidbare Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in % der Stickstoffausscheidungen der Nutztiere bzw. der Stickstoffzufuhr in Biogasanlagen			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15	30
2.	Schweine	20	30
3.	Geflügel		40
4.	Andere Tierarten		45
5.	Betrieb einer Biogasanlage	5	

Tabelle 3

**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff
bei der Aufbringung von organischen Düngemitteln**

Unvermeidbare Stickstoffverluste bei der Aufbringung in % des nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wertes oder in % der aufgenommenen Stickstoffmenge			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15 ab 1.1.2020: 10	10
2.	Schweine	10 ab 1.1.2020: 5	10
3.	Geflügel		10
4.	Andere Tierarten		5
5.	Betrieb einer Biogasanlage	10	
6.	Sonstige organische Düngemittel	10	